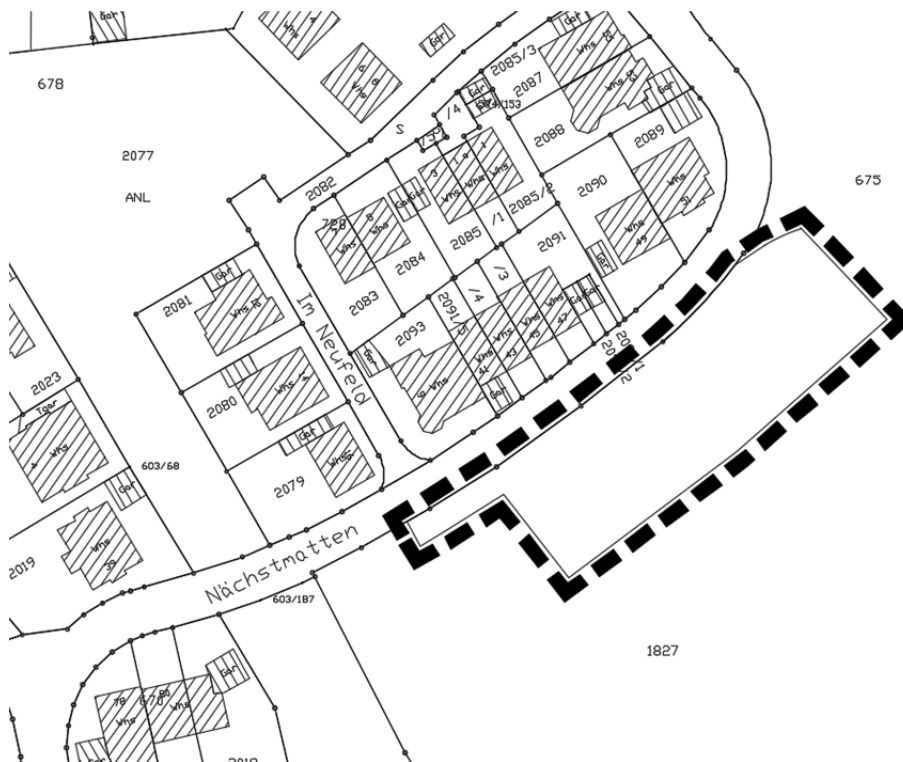


Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Nächstmatten“ im Ortsteil March-Holzhausen im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde March hat am 16.07.2018 in öffentlicher Sitzung die im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB aufgestellte 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Nächstmatten“ im Ortsteil Holzhausen nach § 10 (1) BauGB und die zusammen mit der 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften jeweils als selbstständige Satzung beschlossen.

Für den Planbereich ist das Plankonzept vom 16.07.2018 maßgebend. Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Flurstücks Nr. 1827 in einer zweckdienlichen Abgrenzung. Das Plangebiet ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Die 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Nächstmatten“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung im Rathaus der Gemeinde March, Ortsteil March-Hugstetten, Am Felsenkeller 2, Bauordnungsamt, OG, Zimmer Nr. 208 von Montag bis Donnerstag, vormittags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, nachmittags 14.00 Uhr – 15.30 Uhr, Freitags, vormittags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und zusätzlich dienstags bis 18.00 Uhr eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

79232 March, den 27.07.2018
Helmut Mursa
Bürgermeister